

Reglement

über die Tätigkeit, die Besoldung und das Rücktrittsgehalt des Gemeindeamanns

§ 1

Die Bezeichnung "Gemeindeamann" in den folgenden Bestimmungen gilt gleichermassen für weibliche und männliche Inhaber des Amtes.

Bezeichnung

§ 2

¹Der Gemeindeamann präsidiert den Gemeinderat bei seiner strategischen Tätigkeit. Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeamanns nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Stadt Brugg.

Tätigkeit

²Der Gemeindeamann übt seine Tätigkeit grundsätzlich mit einem Pensum von 100 % aus. Übt er zusätzliche aufwändige Mandate aus, hat eine Reduktion des Pensums auf minimal 80 % zu erfolgen.

§ 3

¹Der Gemeindeamann benötigt für den Einsitz in eine Geschäftsführung, eine Verwaltung einer Handelsgesellschaft gemäss OR oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck die Zustimmung der Finanzkommission.

Mandate

²Der Gemeindeamann darf dem Grossen Rat angehören.

³Bei einem 100 %-Pensum sind sämtliche Einkünfte aus den vorgenannten Mandaten (Entschädigungen, Tantiemen usw.) der Finanzverwaltung abzuliefern. Ausgenommen davon sind lediglich echte Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder aus politischen Ämtern.

⁴Alle Mandate sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 4

Besoldung Die Besoldung des Gemeindeammanns liegt bei einem Pensum von 100 % um 10 % höher als das ordentliche Maximum der Klasse 20 des Dienst- und Besoldungsreglementes. Bei geringerem Pensum wird die Besoldung entsprechend reduziert. Es wird keine Treueprämie ausgerichtet.

§ 5

Pensionskasse ¹Der Gemeindeammann ist wie die Gemeindeangestellten gegen die Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität oder Tod zu versichern.

²Eine allfällige Einkaufssumme geht zu Lasten des Versicherten.

³Bei anderen Arbeitgebern oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen werden auf Antrag der versicherten Person bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns berücksichtigt, wenn die Administration des gesamten Vorsorgeverhältnisses über die Stadt Brugg abgewickelt wird. Die entsprechenden Prämienbeiträge aus diesen Einkommen gehen zu Lasten des anderen Arbeitgebers (Arbeitgeberbeiträge) oder zu Lasten des Versicherten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

⁴Vorbehalten bleibt im gegenseitigen Einverständnis und mit Zustimmung der Finanzkommission das Weiterführen einer bestehenden Altersvorsorgeversicherung.

§ 6

¹Bei Nichtwiederwahl ohne eigenes Verschulden erhält der ausscheidende Gemeindeammann als einmalige Abgangsentschädigung: Nichtwiederwahl

Nach 1 – 4 Dienstjahren	½ Jahresgehalt
Nach 5 – 8 Dienstjahren	1 Jahresgehalt
Nach 8 Dienstjahren	1½ Jahresgehalt

²Bei Nichtwiederwahl ohne eigenes Verschulden nach mehr als 8 Dienstjahren und nach Erfüllung des 50. Lebensjahres erhält der ausscheidende Gemeindeammann bis zur Anspruchsberechtigung auf eine ordentliche Altersrente der AHV ein jährliches Ruhegehalt von

im 51. Altersjahr	42 % der Jahresbruttobesoldung
im 52. Altersjahr	44 %
im 53. Altersjahr	46 %
im 54. Altersjahr	48 %
ab 55. Altersjahr	50 %

³Massgeblich ist die zuletzt bezogene Besoldung inkl. Teuerung.

⁴Allfällige Leistungen der Pensionskasse sind von diesen Zahlungen in Abzug zu bringen.

⁵Solange ein nicht mehr gewählter Gemeindeammann ein Jahreseinkommen erzielt, das zusammen mit den Leistungen der Gemeinde und der Pensionskasse die zuletzt bezogene Besoldung übersteigt, werden die Zahlungen um den Mehrbetrag gekürzt. Bei einer Nichtwiederwahl nach 16 Dienstjahren ist der Arbeitgeberbeitrag an die Pensionskasse wie während der Anstellungszeit durch die Gemeinde zu bezahlen. Bei vorheriger Nichtwiederwahl erfolgt eine allfällige Weiterführung der Pensionskasse auf eigene Rechnung des Versicherten.

⁶Ist die Nichtwiederwahl auf eigenes Verschulden zurückzuführen, kürzt der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Gemeinde angemessen oder setzt sie ganz aus.

§ 7

Freiwilliger Rücktritt ¹Bei freiwilligem Rücktritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl kann dem Gemeindeammann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

²Diese beträgt höchstens 100 % der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung inklusive Teuerung und wird vom Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission festgesetzt. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, wie Alter, Dienstjahre, Beruf und neues Einkommen des Zurücktretenden angemessen zu berücksichtigen.

³Die allfällige Weiterführung der Pensionskasse erfolgt auf eigene Rechnung des Versicherten.

§ 8

Übrige Bestimmungen Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Personal der Stadt Brugg.

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 24. Oktober 2008 beschlossen worden.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Aktuar:

Urs Holliger

Yvonne Brescianini